

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf will die Strafbarkeit der Offenbarung von Geheimnissen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, auf zur Geheimhaltung verpflichtete Personen beschränken. Die weiterreichende Strafvorschrift des § 353 c Abs. 1 StGB hat sich in der Praxis nicht hinreichend bewährt.

Zusätzlich soll eine seit längerem erkannte Lücke in dem strafrechtlichen Schutz gegen die Offenbarung von Geheimnissen durch ehemalige Soldaten geschlossen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB vor. Die Aufnahme des § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB vereinigt sachverwandte Regelungen in einer Vorschrift. Die Zuständigkeiten für die Erteilung von Ermächtigungen werden neu gegliedert.

Eine Ergänzung des § 1 des Wehrstrafgesetzes beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Anwendungsbeschränkung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes bei Soldaten.

C. Alternativen

Ein Entwurf der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 8/2282) schlägt die Aufhebung des § 353 c Abs. 1, 3 und 4 StGB und eine Änderung des § 353 c Abs. 2 StGB vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 24/79

Bonn, den 13. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 472. Sitzung am 11. Mai 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche
Beziehungen
Franke

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), wird wie folgt geändert:

1. In § 97 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 353 c Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 353 b Abs. 2“ ersetzt.

2. § 353 b erhält folgende Fassung:

„§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.“
3. § 353 c wird aufgehoben.
 4. In § 358 wird die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355“ durch die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Wehrstrafgesetzes

(1) Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 353 b)“ durch die Verweisung „(§ 353 b Abs. 1)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2), Bestechlichkeit (§§ 332, 335), Falschbeurkundung im Amt (§ 348) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) stehen auch Mannschaften den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeine Vorbemerkung**

1. Die Reichweite des strafrechtlichen Schutzes von Geheimnissen, die im staatlichen oder öffentlichen Interesse vor unbefugter Offenbarung geschützt werden sollen, war schon immer — sowohl im Inland wie im Ausland — insbesondere wegen ihrer Auswirkungen auf die Informations-, Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit rechtspolitisch umstritten. Vor allem im Bereich der klassischen Staatsschutzdelikte ist diese Frage oft erörtert worden; sie war ein zentrales Thema bei der Beratung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes. Das gleiche gilt aber auch für sogenannte formell sekretierte, im staatlichen oder öffentlichen Interesse zu schützende Geheimnisse, die nicht Staatsgeheimnisse i. S. von § 93 StGB sind. Bei dem Gewicht der betroffenen Rechtsgüter und Interessen ist es sachgerecht, wenn die einschlägigen Strafvorschriften einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.
2. Mit der rechtspolitisch umstrittenen Vorschrift des § 353 c StGB (Unbefugte Weitergabe geheimer Gegenstände oder Nachrichten) hat sich der Deutsche Bundestag mehrfach befaßt. Im Rahmen des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes ist der Gesetzgeber von der Notwendigkeit dieser Vorschrift ausgegangen und hat nur einzelne, allerdings nicht unbedeutende Änderungen, die teilweise schon in der Denkschrift des Bundesministers der Justiz vom 20. Dezember 1951 angeregt wurden, vorgenommen. Die Kritik an dieser Vorschrift ist jedoch nicht verstummt. Die seltene Anwendung der Strafvorschrift und die bei der praktischen Handhabung der Ermächtigung regelmäßig auftretenden Probleme lassen es als vertretbar erscheinen, Absatz 1 über die unbefugte Weitergabe von Gegenständen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, aufzuheben (so auch der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion, Drucksache 8/2282). Der erforderliche Geheimnisschutz erscheint vor allem durch die sachlich unverändert beibehaltene Regelung des § 353 b und des bisherigen § 353 c Abs. 2 StGB ausreichend gewährleistet. Völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von Geheimnissen fremder Staaten oder internationaler bzw. supranationaler Organisationen erfordern nicht die Aufrechterhaltung des § 353 c Abs. 1 StGB.
3. Wegen der Ähnlichkeit der Regelungen in § 353 b und § 353 c Abs. 2 StGB hat sich der Entwurf — im Unterschied zu dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion — dafür entschieden, den Tatbestand des § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB aufzunehmen. Bei der Sachverwandtschaft beider Regelungen sieht der Entwurf weiterhin einheitlich vor, die Strafverfolgung in allen Fällen von einer Ermächtigung abhängig zu machen.
4. Der Entwurf schließt gleichzeitig eine Lücke im Wehrstrafgesetz, die durch dessen grundsätzliche Beschränkung auf Soldaten hinsichtlich der Offenbarung von Dienstgeheimnissen nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst entsteht. Diese Lücke kann nicht mehr länger teilweise durch den Tatbestand des § 353 c Abs. 1 StGB ausgefüllt werden.
5. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches —****Zu Nummer 1 — § 97 b StGB —**

Die Änderung des § 97 b Abs. 2 StGB ist eine Folgeänderung zu der in Nummer 2 vorgeschlagenen Aufnahme des bisherigen § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB.

Zu Nummer 2 — § 353 b StGB —

Die Neufassung des § 353 b StGB faßt die Tatbestände der bisherigen §§ 353 b und 353 c Abs. 2 StGB in einer Vorschrift zusammen. Die Möglichkeit dazu eröffnet die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB (dazu näher bei Nummer 3). Dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 8/2282), den Tatbestand des § 353 c Abs. 2 StGB als eigenständige Vorschrift aufrechtzuerhalten, folgt der Entwurf nicht. Da es sich bei dem durch die Regelungen der §§ 353 b, 353 c Abs. 2 StGB erfaßten Täterkreis — im Unterschied zu der Vorschrift des § 353 c Abs. 1 StGB — um Personen handelt, denen persönlich eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt wird, ist die Aufnahme der Regelung des § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB berechtigt. Sie führt zu einer Ergänzung der Überschrift. Diese stellt auf den besonderen Charakter des Absatzes 2 ab. Der Vorschlag im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion, entsprechend dem Wortlaut des bisherigen § 353 c Abs. 2 StGB, diesen Tatbestand als „Geheimnisverletzung“ zu bezeichnen, folgt der Entwurf nicht. Im Hinblick auf andere einschlägige Regelungen, insbesondere § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), ist eine solche Überschrift zu allgemein und zu weit gefaßt und daher irreführend. Der Entwurf schlägt daher eine konkretere Bezeichnung vor.

Absatz 1 enthält unverändert den Tatbestand über die Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Absatz 2 übernimmt sachlich unverändert den in § 353 c Abs. 2 StGB enthaltenen Tatbestand über die Verletzung einer besonderen Geheimhaltungs-

pfligt. Gegenüber der geltenden Regelung wird der Tatbestand durch die Gliederung in zwei Nummern transparenter. Die Anknüpfung bei der Ermächtigung (Absatz 4) wird dadurch erleichtert. Die Konkretisierung der Überschrift führt ohne sachliche Änderung zu einer redaktionellen Anpassung („Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht“ statt „Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung“). Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, im Tatbestand statt auf die Gefährdung „wichtiger öffentlicher Interessen“ auf die Gefährdung „wichtiger Interessen des Bundes oder eines Landes“ abzustellen, ist nicht unbedenklich. Nicht alle schützenswerten öffentlichen Interessen lassen sich in diese Zweiteilung einreihen. Zudem läßt der Vorschlag § 353 b Abs. 1 StGB, der die gleichen Merkmale verwendet, unberührt. Gegenüber der geltenden Regelung in § 353 c Abs. 2 StGB, die aber schon entsprechend auszulegen war (vgl. RegE — 8. StrÄndG, Drucksache V/898, S. 42) wird in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt, daß die Regelung des Absatzes 1 mit ihrer höheren Strafandrohung vorgeht, wenn die Voraussetzungen beider Tatbestände gleichzeitig erfüllt sind. Absatz 2 wird dann von Absatz 1 verdrängt.

Absatz 3 übernimmt unverändert die Regelung über die Versuchsstrafbarkeit aus dem geltenden Recht (§ 353 b Abs. 2; § 353 c Abs. 3 StGB). Aus seiner Stellung ergibt sich, daß er sowohl für die Fälle des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 gilt. Dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, im Falle des Absatzes 2 auf die Strafbarkeit des Versuchs zu verzichten, folgt der Entwurf nicht. Allein die Tatsache, daß der Tatbestand in Absatz 2 ein (konkretes) Gefährdungsdelikt darstellt, rechtfertigt noch nicht eine solche Entscheidung. Sonst hätte auch im Falle des Absatzes 1 die Versuchsstrafbarkeit aufgehoben werden müssen. Auch in anderen Fällen hat der Gesetzgeber den Versuch eines (konkreten) Gefährdungsdelikts mit Strafe bedroht (vgl. § 95 Abs. 2; § 100 a Abs. 3; § 109 e Abs. 3; § 109 g Abs. 3; § 315 Abs. 2; § 315 a Abs. 2; § 315 b Abs. 2; § 315 c Abs. 2 StGB). Durch die Strafbarkeit des Versuchs in den Fällen des Absatzes 2 kann beispielsweise derjenige bestraft werden, der einen im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltenden Gegenstand — etwa aus einer Fabrik — mitzunehmen versucht, um ihn an Dritte weiterzugeben, oder der einem Dritten ein Geheimnis in einem Brief verraten will, der den Empfänger aber nicht erreicht (vgl. Begründung zu § 415 E 1962, S. 600; RegE — 8. StrÄndG, Drucksache V/898, S. 42).

Absatz 4 hält an der Regelung des geltenden Rechts fest, daß sowohl in den Fällen des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 eine Tat nur aufgrund einer Ermächtigung verfolgt werden kann. Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, in den Fällen des Absatzes 2 auf das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung zu verzichten, wird nicht übernommen. Die dazu gegebene Begründung wird nicht geteilt. Das Ermächtigungserfordernis, das das StGB auch in anderen Tatbeständen vorsieht (vgl. §§ 90, 90 b, 97, 104 a, 194), erlaubt es, nicht strafwürdige Fälle auszuscheiden und die Strafbarkeit auf schwerwiegende Fälle zu konzentrieren (vgl. Begründung zu § 415 E

1962 a. a. O.; Drucksache V/898 a. a. O.). Es ermöglicht den Verzicht auf die Einleitung eines Verfahrens, wenn seine Durchführung weitere Nachteile mit sich bringen könnte (Anwendung des den § 153 c Abs. 2, 3; § 153 d StPO zugrunde liegenden Rechtsgedankens).

Die in Absatz 4 im einzelnen aufgeführten Zuständigkeiten für die Erteilung der Ermächtigung folgen im wesentlichen der Regelung des geltenden Rechts. Sie sind nur anders und übersichtlicher gegliedert.

Nummer 1 faßt die bisherige Regelung über die Zuständigkeit des Präsidenten eines Gesetzgebungsorgans im ersten Halbsatz von § 353 b Abs. 3 Satz 1 und § 353 c Abs. 4 StGB in einer Nummer zusammen.

Buchstabe a entspricht im wesentlichen dem ersten Halbsatz des § 353 b Abs. 3 StGB. Ausdrücklich klar gestellt wird nunmehr, daß die Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung nicht dadurch verloren geht, daß der Täter nach Kenntnisnahme von dem Geheimnis aus seiner bisherigen Tätigkeit ausscheidet. Dies ergibt sich daraus, daß auf die Kenntniserlangung während der Tätigkeit bei einem Gesetzgebungsorgan abgestellt wird. Dies entspricht auch der Regelung, die aus der anders gestalteten Fassung des geltenden § 353 c Abs. 2 StGB folgt. Eine unterschiedliche Regelung erscheint nicht sachgerecht. Die Stelle, der der Täter zur Geheimhaltung verpflichtet ist, sollte auch über die Erteilung der Ermächtigung entscheiden. Ist der Täter im Zeitpunkt der Tat oder im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung bei einem anderen oder für ein anderes Gesetzgebungsorgan oder bei bzw. für eine andere Behörde tätig, so geht die Zuständigkeit nicht auf den Präsidenten dieses Gesetzgebungsorgans oder eine nach den Nummern 2 bis 4 zuständige Stelle über. In den Fällen, in denen der Täter aus seiner Position ausscheidet, ist schon bisher angenommen worden, daß die bisherige Zuständigkeit erhalten bleibt (vgl. LK, StGB, 9. Aufl. 1972, Rdn. 14 zu § 353 b; Schönke-Schröder, StGB, 19. Aufl. 1978, Rdn. 17 zu § 353 b; Dreher-Tröndle, StGB, 38. Aufl. 1978, Rdn. 14 zu § 353 b; siehe auch die Niederschrift der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 5. Juni 1968, S. 48).

Buchstabe b entspricht dem ersten Halbsatz des bisher geltenden § 353 c Abs. 4 StGB.

Nummer 2 regelt die Zuständigkeit der obersten Bundesbehörde.

Buchstabe a übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung des zweiten Halbsatzes in § 353 b Abs. 3 Satz 1 StGB. Wie in Nummer 1 Buchstabe a wird klargestellt, daß die Zuständigkeit durch ein Ausscheiden aus der Tätigkeit, die zur Kenntniserlangung geführt hat, nicht berührt wird.

Buchstabe b übernimmt einen wesentlichen Teil der bisherigen Regelung im zweiten Halbsatz von § 353 c Abs. 4 StGB (Zuständigkeit der Bundesregierung). Der Begriff oberste Bundesbehörde umfaßt vor allem die Bundesministerien. Die bisherige Auslegung und Praxis, unter „Bundesregierung“ den für die Wahrung des Geheimnisses im Einzelfall zuständigen Bundesminister zu verstehen (Schlichter GA 1966, 353, 365; Krauth-Kurfess-Wulf, JZ 1968, 611; vgl.

auch Niederschrift des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, S. 1468), wird dadurch sichergestellt. Bei einer wörtlich unveränderten Übernahme der bisherigen Regelung bestünde bei der Gegenüberstellung mit der Regelung in Buchstabe a die Gefahr, daß der Begriff „Bundesregierung“ als Kollegium ausgelegt würde. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 353 c Abs. 4 StGB beschränkt Buchstabe b die Zuständigkeit des Bundes auf Fälle, in denen die Verpflichtung von einer amtlichen Stelle des Bundes vorgenommen worden ist.

Nummer 3 regelt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde und folgt in der ersten Alternative der bisherigen Regelung in § 353 b Abs. 3 Satz 2 StGB. Nach der zweiten Alternative sind die obersten Landesbehörden auch in den Fällen zuständig, in denen die Verpflichtung nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB von einer amtlichen Stelle eines Landes vorgenommen wird. Diese Änderung gegenüber dem zweiten Halbsatz von § 353 c Abs. 4 StGB ist sachgerecht. Es ist nicht einzusehen, warum für solche Fälle ein Bundesminister die Ermächtigung erteilen soll.

Zu Nummer 3 — § 353 c StGB —

Nummer 3 hebt § 353 c StGB auf, sachlich allerdings nur die Regelung in Absatz 1, da die Regelung des Absatzes 2 in § 353 b StGB übernommen wird (näher dazu bei Nummer 2).

a) Die Regelung des § 353 c Abs. 1 StGB hat nicht die Erwartungen erfüllt, die mit ihr im Zusammenhang mit den durch Artikel 2 Nr. 12 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I S. 741) vorgenommenen Änderungen verbunden worden sind. Die Vorschrift ist seit langem rechtspolitisch umstritten. Der E 1962 (vgl. § 415 und die Begründung in Drucksache IV/650, S. 600, 648, 663) sah noch eine Streichung vor (zu ähnlichen früheren Forderungen vgl. Drucksachen 2965, 2975 der ersten Wahlperiode und die Debatte des Deutschen Bundestages am 24. Januar 1952, s. Stenographischer Bericht, S. 7994 ff.). Der Gesetzgeber des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes ging dann 1968 allerdings wieder — weitergehend als die Regierungsvorlage, Drucksache V/898, S. 40 — von der Notwendigkeit der Beibehaltung aus (vgl. Ausschlußbericht, Drucksache V/2860, S. 28).

b) Nur in wenigen Fällen ist bisher die Strafvorschrift des § 353 c StGB, insbesondere dessen Absatz 1, angewandt worden. Die Strafverfolgungstatistik des Statistischen Bundesamtes, die in ihr Straftatenverzeichnis den Tatbestand des § 353 c StGB in die Statistiken von 1954 bis 1974 gesondert aufgenommen hat, weist für diese Zeiträume zwei Freisprüche im Jahre 1954, einen Freispruch im Jahre 1955 und eine Verurteilung im Jahre 1967 aus. Die Statistik erfaßt allerdings Strafverfahren wegen eines Vergehens nach § 353 c StGB nicht gesondert, wenn Gegenstand desselben Strafverfahrens ein schwereres Delikt ist oder wenn es nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist (vgl. den Beschluß des LG

Bayreuth, Ls 229/59 vom 14. Januar 1960, der in der Statistik von 1960 nicht erfaßt ist). Im Einklang mit diesen Angaben steht die in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage (vgl. Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages vom 28. September 1978, S. 8495) enthaltene Mitteilung über sechs Strafverfahren gegen Journalisten, in denen die Bundesregierung in der Zeit seit 1950 die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hat (zu einem weiteren nicht einen Journalisten betreffenden Fall vgl. BGH in JZ 1953, 148). Für den wichtigen Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist seit Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes keine einzige Ermächtigung erteilt worden. Auch Anträge seitens der Länder auf Erteilung einer Ermächtigung sind nicht bekannt geworden. Durchgreifende Kriterien für die Entscheidung, ob die Ermächtigung erteilt oder nicht erteilt werden soll, hat die Praxis nicht erkennen lassen.

c) Die seltene Anwendung des § 353 c StGB läßt erhebliche Zweifel an der Effektivität dieser Vorschrift aufkommen. Ihre Präventivwirkung wird unterschiedlich beurteilt (vgl. die 37. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit am 4./5. April 1975, dazu den Bericht in JZ 1975, 388 f.). Angesichts der Tatsache, daß sie sich als eine Schranke für die Äußerungsfreiheit, insbesondere der Presse, auswirken kann, ist unter diesen Umständen eine Beibehaltung des § 353 c Abs. 1 StGB nur dann unerlässlich, wenn nicht auf andere Weise die im öffentlichen Interesse erforderliche Geheimhaltung von Geheimnissen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, gewährleistet werden kann. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß solche Geheimnisse, die öffentlichen Bediensteten und besonders zur Geheimhaltung Verpflichteten anvertraut oder bekannt geworden sind, in erster Linie durch den neugefaßten § 353 b StGB, daneben auch durch sonstige einschlägige Vorschriften wie § 203 Abs. 2, §§ 353 a, 353 d, 354, 355 StGB, ausreichend geschützt werden.

Die Möglichkeit, den Schutz von Geheimnissen auch bei Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, strafrechtlich sicherzustellen, eröffnet — wie bisher — Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des neugefaßten § 353 b StGB. Zu den in § 353 b Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten Personen, die aufgrund des Verpflichtungsgesetzes (Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547) für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet worden sind (vgl. auch § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) gehören nämlich auch solche, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind, soweit sie oder der Arbeitgeber mittelbar Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder ausführen. Darüber hinaus kann — wie dies bisher schon in weitreichendem Umfang geschieht — nach dem neuen Absatz 2 von § 353 b StGB jedermann mit seiner Einwilligung (oder aufgrund eines Gesetzes) gegenstandsbezogen von einer amtlichen Stelle zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet werden. Durch diese Vorschrift ist ein Schutz von

Geheimnissen in Fällen möglich, in denen es sich um den Geheimnisschutz von als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Gegenständen i. S. des bisherigen § 353 c Abs. 1 StGB handelt. Das Verbot der Weitergabe von solchen Gegenständen, die zu einer Gefährdung öffentlicher Interessen führen könnte, wird weiterhin strafrechtlich sanktioniert, wenn die Personen, die mit solchen Gegenständen zu tun haben, nach dem neuen § 353 b Abs. 2 StGB förmlich verpflichtet werden. Eine solche persönlich vorgenommene Verpflichtung, die auch Sammelbezeichnungen für betroffene Gegenstände (und Nachrichten) ausreichen läßt (vgl. dazu RegE — 8. StrÄndG, Drucksache V/898, S. 42), wirkt nachdrücklicher als eine sich nur aus einer förmlichen Kennzeichnung ergebende Verpflichtung. Es ist deshalb vertretbar, die Strafbarkeit auf den ersten Fall zu beschränken. Geheimnisse, deren Offenbarung öffentliche Interessen gefährden konnte, waren auch bisher nicht allumfassend geschützt. Die oftmals in Anstellungsverträgen enthaltenen „Geheimhaltungsklauseln“ reichen bei Geheimnisverletzungen zur Anwendung des geltenden § 353 c Abs. 2 StGB nicht aus.

Ein darüber hinausgehender strafrechtlicher Schutz gegen die unbefugte Weitergabe von als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Gegenständen kann sich allerdings aus den §§ 17 ff. UWG ergeben. Diese Vorschriften stellen u. a. den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Mitteilung von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe. Ergänzend ist auch noch § 404 Aktiengesetz zu nennen.

- d) Völkerrechtliche Verpflichtungen zwingen nicht zur Beibehaltung gerade der in § 353 c Abs. 1 StGB enthaltenen speziellen strafrechtlichen Geheimhaltungsvorschrift. Schon bei den Beratungen des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes ist darauf hingewiesen worden, daß die vom Bundestag ratifizierten Verträge eine Bestandsgarantie für die bereits vorhandenen Strafvorschriften nicht enthielten (Niederschrift des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, S. 1515).

Eine Verpflichtung zur Ausdehnung des innerstaatlichen Strafrechtsschutzes auf den Schutz nichtdeutscher Rechtsgüter ergibt sich nur aus Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753, 1014, 1114), aus Artikel 9 Buchstabe c des Übereinkommens zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie vom 20. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 585, 586, 594) und Artikel 9 Nr. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis vom 31. März 1958 (BGBl. 1959 II S. 189, 190, 193).

Artikel 194 Abs. 1 Unterabsatz 1 Euratom-Vertrag verpflichtet zur Geheimhaltung „die Mit-

glieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse, die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft sowie alle anderen Personen, die durch ihre Amtstätigkeit oder durch ihre öffentlichen oder privaten Verbindungen mit den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder mit den gemeinsamen Unternehmen von den Vorgängen, Informationen, Kenntnissen, Unterlagen oder Gegenständen, die aufgrund der von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Gemeinschaft erlassenen Vorschriften unter Geheimhaltung stehen, Kenntnis nehmen oder Kenntnis erhalten“. Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmt, daß „jeder Mitgliedstaat eine Verletzung dieser Verpflichtung als einen Verstoß gegen seine Geheimhaltungsvorschriften“ behandelt und „dabei hinsichtlich des sachlichen Rechts . . . seine Rechtsvorschriften über die Verletzung der Staatssicherheit oder die Preisgabe von Berufsgeheimnissen“ anwendet. Die aufgrund des Ratifikationsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) bewirkte unmittelbare Anwendbarkeit des Artikels 194 Abs. 1 Euratom-Vertrag (vgl. BGHSt 17, 121) führt dazu, daß Strafvorschriften, wie die §§ 353 b und 353 c StGB, zum Schutze der dort genannten Geheimnisse unmittelbar in einzelnen Tatbestandsmerkmalen verändert werden, also praktisch neue parallele Strafvorschriften geschaffen werden (der Täterkreis umfaßt dann auch die in Artikel 194 Abs. 1 Euratom-Vertrag genannten Personen, die Gefährdung öffentlicher Interessen bezieht sich nunmehr auch auf die Interessen der Europäischen Atomgemeinschaft; vgl. Pabsch, Der strafrechtliche Schutz der überstaatlichen Hoheitsgewalt, 1965, S. 153 ff.; Johannes, Europarecht 1968, S. 63, 80 ff., 98 f.). Wird eine innerstaatliche Strafvorschrift wie § 353 c Abs. 1 StGB aufgehoben, so kann eine Ausdehnung dieses Tatbestandes nicht mehr bewirkt werden. Dies stellt aber keine Vertragsverletzung dar.

Das gleiche gilt für die erwähnten Regelungen in dem OECD-Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 und dem deutsch-französischen Abkommen vom 31. März 1958. Artikel 9 Buchstabe c des OECD-Übereinkommens verbietet den Inspektoren und sonstigen Mitgliedern des internationalen Stabes auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt die Preisgabe von Tatsachen oder Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind. „Jede Zuwiderhandlung unterliegt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Zuwiderhandelnden in jedem Hoheitsgebiet der Vertragsregierungen den dort für die Übertretung der Rechtsvorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses geltenden Strafen“. Nach Artikel 9 Nr. 1 des erwähnten deutsch-französischen Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien nur, „auf alle Entwicklungen, Forschungen, Entdeckungen und Erfindungen, die im Institut gemacht werden oder bekannt sind, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend den Schutz von Staats- und Amtsgeheimnissen und Verschlusssachen anzuwenden“. Es besteht also nur

eine Verpflichtung, vorhandene Tatbestände auf den Schutz dieser Geheimnisse anzuwenden, nicht aber innerstaatliche Strafvorschriften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages galten, auch (unverändert) beizubehalten.

Zu Nummer 4 — § 358 StGB —

Nummer 4 enthält eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2 — Änderung des Wehrstrafgesetzes —

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 — § 1 WStG —

Nummer 1 schließt eine seit längerer Zeit erkannte strafrechtliche Lücke, die sich aus der Anwendung der § 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205; 353 b und 354 Abs. 4 StGB auf Soldaten durch § 48 WStG ergibt. Da der Begriff „Amtsträger“ Soldaten nicht umfaßt (vgl. RegE-EGStGB, Drucksache 7/550, S. 209), mußte § 48 WStG diese Tatbestände ausdrücklich auf Soldaten erstrecken. Die Regelung des § 1 Abs. 1 WStG, wonach das Wehrstrafgesetz grundsätzlich nur für Straftaten von Soldaten gilt (die Ausnahmen in § 1 Abs. 2, 3 WStG sind nicht einschlägig), führt zu einem beschränkten Anwendungsbereich des § 48 WStG. Die erwähnten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zum Schutze von Geheimnissen können bei ihrer Ausdehnung auf Soldaten nur zur Anwendung kommen, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat noch Soldat ist. Offenbart also jemand ein Geheimnis, das ihm als Soldat anvertraut wurde, nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, so ist eine Bestrafung nicht möglich (vgl. Schölz, WStG, 2. Aufl.

1975, § 48 Rdn. 17 und in DRiZ 1975, 340). Eine solche Lücke entspricht nicht dem sonst vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen strafrechtlichen Schutz von Dienstgeheimnissen. Die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB, der die Lücke teilweise ausfüllen konnte, macht die gebotene und in der Literatur geforderte Änderung noch dringlicher. Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 1 WStG soll diesen Mangel beheben. Die Regelung erfolgt dort, weil sie sich als eine Ausnahme zu dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 WStG darstellt. Die Ausgestaltung erklärt sich aus dem Zusammenhang mit § 48 WStG.

Zu Nummer 2 — § 48 WStG —

Nummer 2 enthält Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2. Dabei wird gleichzeitig Absatz 2 redaktionell an Absatz 1 von § 48 WStG angepaßt.

Zu Absatz 2

Da das Wehrstrafgesetz in Berlin nicht gilt, ist die Regelung des Absatzes 2 notwendig.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel —

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel. Aus Artikel 2 Abs. 2 ergibt sich, daß sie nur für Artikel 1 gilt.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten —

Die Vorschriften des Gesetzes sollten alsbald in Kraft treten. Es wird daher vorgeschlagen, das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten des Gesetzentwurfs**

Die Eingangsworte des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil Artikel 1 Nr. 2 — § 353 b Abs. 4 Nr. 3 StGB — eine Zuständigkeitsregelung für Landesbehörden (Bestimmung von Landesbehörden einer bestimmten Verwaltungsebene) enthält.

2. Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die bei der Legaldefinition des Begriffs des „Staatsgeheimnisses“ in § 93 Abs. 1 StGB durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) vorausgesetzte Korrespondenz zwischen dem engen Begriff des Staatsgeheimnisses einerseits und der Auffangfunktion des § 353 c Abs. 1 StGB andererseits Anlaß bietet, mit dem Wegfall des § 353 c Abs. 1 StGB eine Erweiterung des Begriffes des Staatsgeheimnisses zu verbinden.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat sich bei der Verabschiedung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes im Jahr 1968 nur deshalb zu der starken Einschränkung des Begriffs des Staatsgeheimnisses in § 93 Abs. 1 StGB entschlossen, weil § 353 c StGB zur Ergänzung des Strafrechtsschutzes im Falle der Verletzung von Geheimnissen, die unterhalb der Schwelle des Staatsgeheimnisses i. S. des § 93 Abs. 1 StGB liegen, zur Verfügung stehe

(vgl. Schriftlicher Bericht des BT-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — BT-Drucksache V/2860 — S. 16 und Protokolle über die Beratungen des BT-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 4. Wahlperiode, S. 1429 ff., 1479 ff.). Nicht unter § 93 Abs. 1 StGB, wohl aber unter § 353 c StGB fallen z. B. alle Geheimnisse, die vor der Kenntnisnahme durch eine fremde Macht geschützt werden müssen, um die Gefahr eines Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, der kein „schwerer“ Nachteil i. S. des § 93 Abs. 1 StGB ist. Ebenso fallen unter § 353 c StGB alle diplomatischen Staatsgeheimnisse, die vor der Kenntnisnahme durch eine fremde Macht geschützt werden müssen, um die Gefahr eines (auch schweren) Nachteils für die internationale Stellung der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Entsprechendes gilt auch für wirtschaftliche Geheimnisse.

Das Interesse an der zumindest teilweisen Aufrechterhaltung des Strafrechtsschutzes auch in den genannten Bereichen dürfte fortbestehen. Bei Streichung des § 353 c Abs. 1 StGB ohne Änderung des Begriffs des Staatsgeheimnisses in § 93 Abs. 1 StGB würden zukünftig Personen strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden können, die sich — ohne Anstiftung eines Amtsträgers zum Geheimnisverrat — bewußt Kenntnis von Geheimnissen unterhalb der Schwelle des § 93 Abs. 1 StGB verschaffen oder sie zufällig erlangen und solche Kenntnisse anderen offenbaren.

3. Zu Artikel 2 (Änderung des WStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Herauslösung des Artikels 2 (Änderung des Wehrstrafgesetzes) aus dem Gesetzentwurf hinzuwirken, ohne daß dadurch das gleichzeitige Inkrafttreten dieser Änderung des Wehrstrafgesetzes in Frage gestellt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. (Eingangsformel)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht. § 353 b Abs. 4 Nr. 3 StGB in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs enthält keine Regelung, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Der Regierungsentwurf führt nur die Regelung des geltenden § 353 b StGB fort, der die Ermächtigung der obersten Landesbehörde bereits vorsieht, soweit der Landesbereich betroffen ist. Er enthält lediglich — auch hinsichtlich dieser Ermächtigung, die nur eine Voraussetzung für die Strafverfolgung bildet — Aussagen zum Strafrecht und wendet sich an die Gerichte der Länder.

Zu 2. (Artikel 1 — Änderung des StGB)

Der Bundesregierung ist der in der Stellungnahme aufgezeigte Zusammenhang zwischen der 1968 erfolgten Einengung des Staatsgeheimnisbegriffs und der Beibehaltung des § 353 c Abs. 1 StGB bekannt. Sie ist bereit, das Anliegen des Bundesrates zu prüfen. Gegen die in der Prüfungsempfehlung erwogene Erweiterung des Staatsgeheimnisbegriffs bestehen allerdings von vornherein Bedenken. Das Argument eines mangelnden Bedürfnisses, das aufgrund der seltenen Anwendung des § 353 c Abs. 1 StGB gegen

dessen Aufrechterhaltung spricht, kann in gleicher Weise auch gegen eine mögliche Erweiterung des Begriffs des Staatsgeheimnisses angeführt werden. Auch ist zu bedenken, daß eine Erweiterung des Staatsgeheimnisbegriffs, des zentralen Ansatzpunktes zahlreicher Strafvorschriften zum Schutze vor einer Gefährdung der äußeren Sicherheit, Änderungen zur Folge haben kann, die einen wesentlichen Teil der Reform von 1968 wieder zur Diskussion stellt. Durch den Verzicht in § 93 StGB auf die Verknüpfung mit der formellen Sekretur, wie sie § 353 c Abs. 1 StGB voraussetzt, könnte eine solche Änderung teilweise sogar zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Strafbarkeit führen. Hervorzuheben ist auch, daß nach Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB weiterhin verschiedene einschlägige Strafvorschriften anwendbar bleiben, so § 99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit), der neugefaßte § 353 b StGB, der nicht nur für Amtsträger, sondern für alle zur Geheimhaltung verpflichteten Personen gilt, sowie Strafvorschriften zum Schutze von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen [vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 3 — § 353 c StGB — unter c)].

Zu 3. (Artikel 2 — Änderung des WStG)

Die Bundesregierung wird das auf der — in Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs hervorgehobenen — Nichtgeltung des Wehrstrafgesetzes in Berlin beruhende Anliegen des Bundesrates prüfen.

